

**Artenschutzrechtliche Einschätzung
Abriss des bestehenden Gebäudes und
Nebenanlagen und Rodungsarbeiten**

**Kandernerstraße 37
Lörrach-Stetten**

**Artenschutzrechtliche Einschätzung
Avifauna / Herpetofauna / Fledermäuse**

Auftraggeber

Jochen Krey
Zielgasse 7a
79539 Lörrach

Auftragnehmer

Dipl. Ing. (FH) Georg Kunz
Garten- und Landschaftsplanung
Kurhausstraße 3

79674 Todtnauberg



aufgestellt: 20.09.2016

Bearbeitung:

Dipl. Biologe Markus Winzer

Inhaltsverzeichnis

1	ANLASS	3
2	METHODIK UND EINSCHRÄNKUNG DES UNTERSUCHUNGSGEGENSTANDES	3
3	VÖGEL	7
4	FLEDERMÄUSE	10
6.	LITERATUR	13

1 Anlass

Im Bereich der Kandernerstraße 37, Lörrach-Stetten, ist ein älteres Gebäude vorhanden, das abgebrochen und durch einen Neubau ersetzt werden soll. Neben dem Gebäude befinden sich noch Taubenschläge und Hundezwinger, die ebenfalls abgerissen werden sollen. Die Gebäude stehen auf dem Flurstück 2313/4.

Zum Plangebiet gehört zusätzlich ein verwilderter Garten, in dem neben weitgehend standortfremd gestalteten Hecken und Ziergehölzen auch einige Bäume (Zeder, Feige und Birne) stehen. Diese müssen ebenfalls entfernt werden. Die Entfernung der Gehölze soll während der Wintermonate und damit in der gesetzlich dafür zulässigen Zeit erfolgen.

2 Methodik und Einschränkung des Untersuchungsgegenstandes

Vorbemerkung

Das Gebäude und die Nebengebäude wurden am 16.09.2016 begutachtet. Innerhalb des Gebäudes wurden die für Fledermäuse zugänglichen Bereiche durch das Ausleuchten möglicher Aufhängplätze, Spalten, Nischen etc. mit der Taschenlampe augenscheinlich abgeprüft. Außerhalb des Gebäudes fand eine Untersuchung der möglichen Strukturhabitate (Fensterläden, Rissbildungen etc.) statt. Die bestehenden Nebengebäude sind für Fledermäuse nur bedingt geeignet. Sie wurden daher ebenfalls abgesucht. Außerdem wurde im Außenbereich des Hauptgebäudes auf Hinweise von Nestern von Fassadenbrütern (Schwalben etc.) und auf mögliche Hinweise von Nestern der Mauerbienen geachtet.

Die Bäume wurden ebenfalls augenscheinlich auf hier ggf. vorhandene Bruthabitate von Vögeln (Baumhöhlen, Spechthöhlen, Hackspuren, Horste etc.) überprüft.

Amphibien

Im Eingriffsgebiet befindet sich kein Oberflächengewässer. Innerhalb der benachbarten Siedlungsbereiche befinden sich ebenfalls keine natürlichen Gewässer. Daher ist nicht mit einem Vorkommen oder einer Nutzung der Grundstücksbereiche durch Amphibien zu rechnen.

Daher können die amphibischen und sonstige aquatische Organismen von einer weiteren Untersuchung ausgeschlossen werden.

Reptilien

Auf Grund der Lage der Gebäude, der starken Verschattung des Gebiets sowie durch die Trennwirkungen der benachbarten Wohnbereiche und Straßen ist nicht mit dem Vorkommen von Reptilien zu rechnen. Entsprechende Habitate sind nur bedingt vorhanden. Das Gelände ist stark verbuscht und weitgehend überschattet. Weitere Ausführungen zur Reptilienfauna entfallen daher.

Vögel

Am Hauptgebäude könnten Bruthabitatstrukturen für Kohlmeise, Hausrotschwanz oder Haussperling vorhanden sein. Die Bäume und Sträucher werden vermutlich von nestbauenden Arten als Bruthabitate genutzt. An einer alten Birne ist zusätzlich ein Vogelnistkasten vorhanden. Ansonsten konnten keine Brutvögel oder Nester von Gebäudebrütern festgestellt werden. Horste oder Baumhöhlen wurden an den bestehenden Gehölzen nicht festgestellt.

Totholzbewohnende Käfer

Die vorhandenen Bäume sind überwiegend standortfremd und entsprechen bezüglich der Artenzusammensetzung und des Totholzanteils nicht den bekannten Habitatbäumen für bedrohte Käferarten dieser Gruppe.

Wildbienen

An den Gebäudefassaden konnten keine für Wildbienen typischen Nester festgestellt werden.

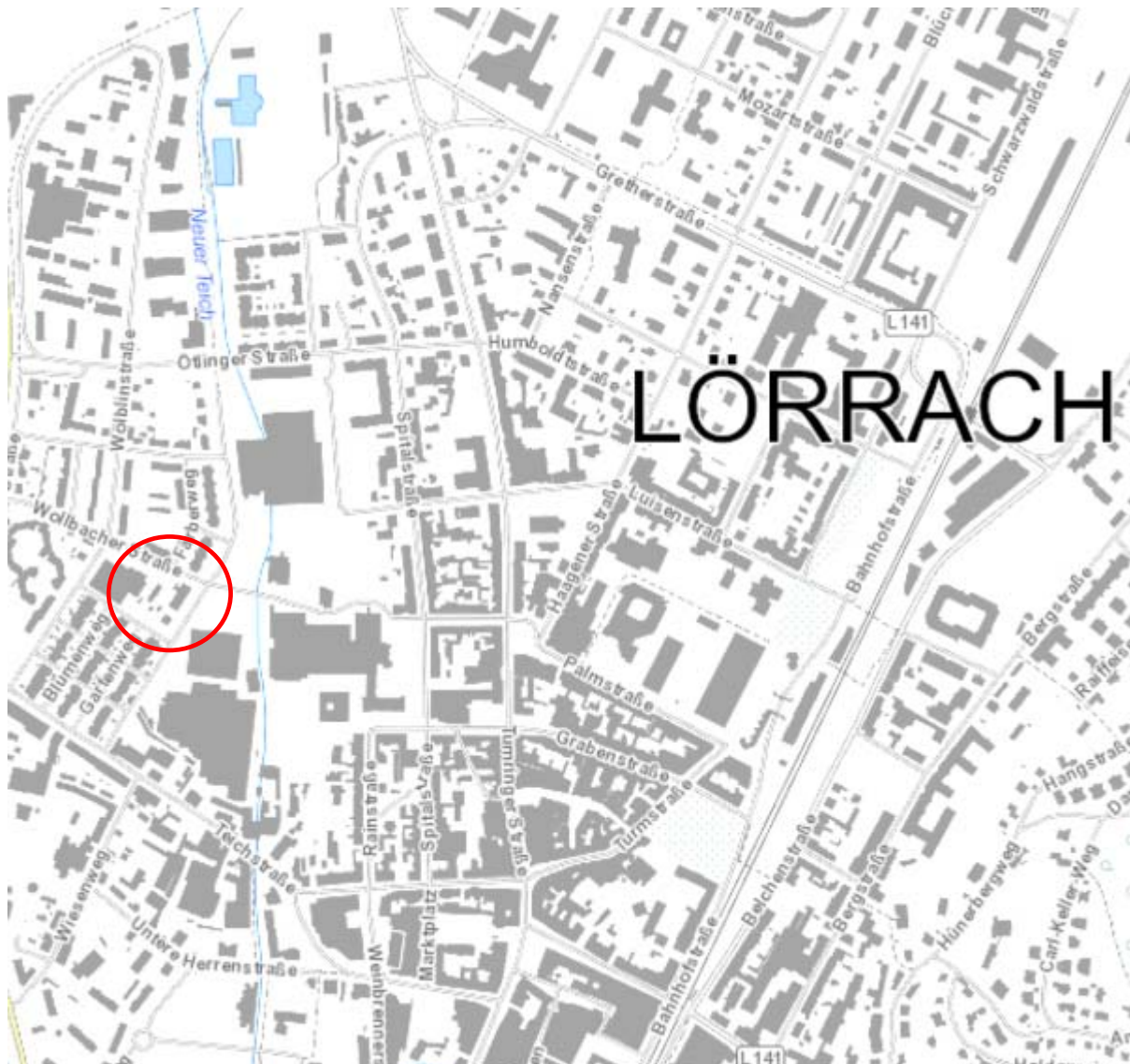


Abbildung 1: Lage des Plangebiets in Lörrach Stetten



Abbildung 2: Lage des Plangebiets auf dem Luftbild (Quelle :LUBW)

3 Vögel

Bestand

Nur an einer Stelle konnte ein tradiertes Bruthabitat festgestellt werden. Dabei handelt es sich um einen Nistkasten der an einem alten Birnbaum angebracht ist. Eine tatsächliche Nutzung konnte am Begehungstermin nicht mehr festgestellt werden. Potentiell nutzbar ist der Kasten für Haussperling, Kohlmeise, Blaumeise oder Hausrotschwanz. Ansonsten konnten an oder in den Gebäuden keine Hinweise auf Bruthabitatstrukturen gewonnen werden.

Es befanden sich weder Nester von Gebäudebrütern (Mehlschwalbe) am Gebäude noch Horste oder Baumhöhlen in den Bäumen.



Abb.3: Vogelnistkasten am Birnbaum im Garten des Plangebiets.

Auswirkungen

Mit dem Roden der Bäume verlieren die Vögel keine tradierten Bruthabitate. Lediglich nestbauende Siedlungsvögel verlieren geringe Anteile mit Bruthabitatstrukturen sowie Teile ihres Nahrungshabitats. Die Rodung in den Wintermonaten bringt keine weiteren artenschutzrechtlichen Auflagen mit sich, da die Brutzeit bereits beendet ist. Auch die Jungtiere sind zu dieser Zeit in der Lage, sich den Störwirkungen des Eingriffs durch aktive Flucht zu entziehen. Daher müssen keine weiteren Vermeidungsmaßnahmen erfolgen.

Vermeidung und Minimierung

Die Arbeiten zur Rodung der Bäume und zum Abriss der Gebäude erfolgen in den Wintermonaten und damit in der gesetzlich dafür zulässigen Zeit. Nach augenscheinlicher Betrachtung der Bäume kann die Rodung erfolgen, ohne dass eine Beeinträchtigung der Vögel gegeben ist. Der am Birnbaum vorhandene Nistkasten ist derzeit nicht besiedelt und kann für die Abbruch und Rodungsarbeiten entfernt werden.

Ausgleichsmaßnahmen

Der Verlust der Habitatstrukturen kann im räumlichen Zusammenhang nur bedingt kompensiert werden. Es sind zwar vergleichbare Strukturen in den Nachbargebieten vorhanden, aber hier ist von einer bereits vollständigen Besiedlung durch Siedlungsvögel auszugehen. Daher muss der mit dem Roden der Bäume und Gehölze verbundene Strukturverlust durch das Aufhängen von insgesamt 5 künstlichen Nisthilfen im Bereich der verbleibenden Gehölzstrukturen oder des neuen Gebäudes kompensiert werden.

Auswirkungen im Hinblick auf § 44 BNatSchG (1) 1 - 3

§ 44 (1) 1 (Tötungsverbot): „Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Die Arbeiten zur Rodung der Bäume und zum Abriss des Gebäudes erfolgen in der gesetzlich dafür zulässigen Zeit. Der vorhandene Nistkasten kann in den Wintermonaten entfernt werden. Eine Erfüllung des Verbotstatbestands kann somit ausgeschlossen werden.

§ 44 (1) 2 (Störungsverbot): „Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Die Arbeiten zur Rodung der Bäume und zum Abriss des Gebäudes erfolgen in der gesetzlich dafür zulässigen Zeit. Ebenso wird der derzeit nicht besiedelte Nistkasten in der dafür zulässigen Zeit entfernt.

Eine Erfüllung des Verbotstatbestands kann ausgeschlossen werden.

§ 44 (1) 3 (Schädigungsverbot): „Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Der Verlust der Habitatstrukturen kann im räumlichen Zusammenhang nur bedingt kompensiert werden. Es sind zwar vergleichbare Strukturen in den Nachbarbereichen vorhanden, aber hier ist von einer bereits vollständigen Besiedlung durch Siedlungsvögel auszugehen. Daher muss der mit dem Roden der Bäume und Gehölze verbundene Strukturverlust durch das Aufhängen von 5 künstlichen Nisthilfen im Bereich der verbleibenden Gehölzstrukturen oder des neuen Gebäudes kompensiert werden. Da der Haussperling als Art der Vorwarnstufe durch den Gebäude und Baumverlust am stärksten betroffen ist, wird angeraten, vier Nistkästen Typus Haussperling aufzuhängen.

Artenschutzrechtliche Bewertung

An den betroffenen Gebäuden konnten keine Brutstätten von Vögeln nachgewiesen werden. An einen alten Birnbaum befindet sich jedoch ein Vogelnistkasten, der potentiell von dem auf der Vorwarnstufe stehenden Haussperlings genutzt werden kann. Auf den betroffenen Bäumen konnten keine weiteren tradierten Bruthabitate wie Horste oder Spechthöhlen festgestellt werden.

Die Arbeiten zum Abriss des Gebäudes sowie zur Rodung der Bäume erfolgen in der gesetzlich dafür zulässigen Zeit. Der bestehende Nistkasten ist vor der Rodung zu entfernen. Weitere Vermeidungsmaßnahmen sind nicht notwendig.

Der Habitatverlust kann im räumlichen Zusammenhang nur bedingt ausgeglichen werden. Daher werden Ausgleichsmaßnahmen nötig, die sich auf das Aufhängen von 5 künstlichen Vogelnistkästen des Typus Haussperling beschränken.

Bei Einhaltung der genannten Maßnahmen ist das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.

Die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1) Nr. 1-3 werden bei Einhaltung der Abriss- und Rodungszeiten nicht erfüllt. Die Eingriffe sind aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

4 Fledermäuse

Bestand

Im und am Gebäude konnten keine Nachweise für Einzeltiere oder kleine Vergesellschaftungen erbracht werden. Auch indirekte Hinweise auf einen häufigeren Aufenthalt von Tieren konnten keine gemacht werden.

Eine Abfrage der Verbreitungskarten der LUBW ergab, dass im betroffenen Messtischblatt nur wenige Nachweise vorhanden sind. Da oft auch Datenmangel der Grund von Verbreitungslücken sein kann, wird die artenschutzrechtliche Prüfung für weit verbreitete und häufige Arten, die im betroffenen Messtischblatt oder einem direkt benachbarten Messtischblatt vorkommen, durchgeführt.

Überwinterungen können weitgehend ausgeschlossen werden, da die bestehenden Bäume nicht dafür geeignet sind und die Gebäude nur bedingt einfliegbar oder anderweitig nutzbar sind.

Der bestehende Nistkasten ist potentiell auch von Fledermäusen nutzbar. Während der Wintermonate ist eine Besiedlung eher unwahrscheinlich, da keine ausreichende Schutzwirkung gegenüber Frost besteht. Maßnahmen zur Vermeidung der Störung während der Wintermonate müssen eingehalten werden.

Tabelle 1 Liste der in der Nähe des Messtischblatt gemeldeten Fledermausarten

Art	Datenbank	Status
Wasserfledermaus	LUBW	Keine Nutzung von Bäume und Gebäude als Sommer- oder Winterquartier möglich. Nutzung des Nistkastens als Zwischenquartier möglich. Keine indirekten Nachweise vorhanden.
Großes Mausohr	LUBW	Keine Nutzung von Bäume und Gebäude als Sommer- oder Winterquartier möglich. Keine indirekten Nachweise vorhanden.
Großer Abendsegler	LUBW	Keine Nutzung von Bäume und Gebäude als Sommer- oder Winterquartier möglich. Keine indirekten Nachweise vorhanden.
Weißrandfledermaus	LUBW	Keine Nutzung von Bäume und Gebäude als Sommer- oder Winterquartier möglich. Keine indirekten Nachweise vorhanden.
Zwergfledermaus	LUBW	Alte Bäume im Plangebiet potentiell als Zwischenquartier im Sommer nutzbar. Fensterläden im Sommer als Zwischenquartier nutzbar. Nistkasten im Sommer als Zwischenquartier möglich. Keine indirekten Nachweise vorhanden.
Graues Langohr	LUBW	Keine Nutzung von Bäume und Gebäude als Sommer- oder Winterquartier möglich. Keine indirekten Nachweise vorhanden.
Rauhautfledermaus	LUBW	Keine Nutzung von Bäume und Gebäude als Sommer- oder Winterquartier möglich. Keine indirekten Nachweise vorhanden.

Auswirkungen

Durch die Abriss- und Rodungsmaßnahmen kann es nach augenscheinlicher Betrachtung nicht zur Verletzung, Tötung oder Störung von Fledermausarten kommen. Mit Ausnahme eines alten Birnbaums sowie einiger Strukturen im Außenbereich der Gebäude sind die Strukturen für Fledermäuse derzeit nicht nutzbar. Die Fledermausarten befinden sich zum Zeitpunkt der Rodung in ihren Winterquartieren.

Vermeidung und Minimierung

Die Rodung der Bäume und der Abriss des Gebäudes erfolgen in den Wintermonaten und damit zu einer Zeit, in der die Aufzucht der Jungtiere bereits vollendet ist und diese autark und flugfähig sind. Auch die Paarungszeit/Zugzeit der Tiere ist bereits beendet. Die einheimischen Tiere befinden sich bereits in ihren Winterquartieren. Das Gebäude selbst und die Bäume sind als Winterquartiere nicht nutzbar.

Bei Einhaltung dieser Vermeidungsmaßnahmen nicht mit dem Eintreten der Verbotstatbestände zu rechnen.

Ausgleichsmaßnahmen

Der Habitatverlust betrifft lediglich einen alten Birnbaum sowie einige kleine Riss- und Spaltenhabitate im Außenbereich der Gebäude. Dieser Habitatverlust kann durch das Aufhängen von zwei künstlichen Quartieren (1 Schwegler Universalquartier; 1 Schwegler Flachkasten) kompensiert werden. Die Kästen müssen am neuen Gebäude bzw. an nicht von der Rodung betroffenen Gehölzen oder Bäumen aufgehängt werden.

Auswirkungen im Hinblick auf § 44 BNatSchG (1) 1 – 3

§ 44 (1) 1 (Tötungsverbot): „Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Die Abriss- und Rodungsarbeiten finden in den Wintermonaten statt. Zu diesem Zeitpunkt sind Adulttiere und Jahresnachwuchs bereits in ihren Winterquartieren. Sonstige Vermeidungsmaßnahmen werden nicht fällig.

§ 44 (1) 2 (Störungsverbot): „Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Die Abriss- und Rodungsarbeiten finden in den Wintermonaten statt. Zu diesem Zeitpunkt ist lediglich die Störung während der Überwinterungszeit möglich. Angesichts der Habitatstrukturen von Gebäuden und Bäumen, des Fehlens jeglicher Nachweise einer Nutzung durch Fledermäuse sowie angesichts der von den potentiell vorkommenden Arten bevorzugten Habitatstrukturen des Winterquartiers ist nicht mit Überwinterungen im Gebäude zu rechnen.

Eine Erfüllung des Verbotstatbestands kann ausgeschlossen werden.

§ 44 (1) 3 (Schädigungsverbot): „Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Der Habitatverlust betrifft lediglich eine alte Birne sowie einige kleine Riss- und Spaltenhabitate im Außenbereich des Gebäudes. Dieser Habitatverlust kann durch das Aufhängen von zwei künstlichen Quartieren (1 Schwegler Universalquartier; 1 Schwegler Flachkasten) kompensiert werden. Die Kästen müssen am neuen Gebäude bzw. an nicht von der Rodung betroffenen Gehölzen oder Bäumen aufgehängt werden.

Eine Erfüllung des Verbotstatbestands kann ausgeschlossen werden.

Artenschutzrechtliche Bewertung

Der Gebäudeabriss und die Rodung der Bäume ist artenschutzrechtlich unbedenklich, da sich weder am noch in den Gebäuden sowie an den Bäumen entsprechende Habitatstrukturen nachweisen ließen und sich auch keine Einzelnachweise oder indirekten Hinweise von Fledermäusen ergaben.

Der mit dem Eingriff verbundene Habitatverlust kann durch das zusätzliche Aufhängen von zwei künstlichen Quartieren (1 Schwegler Universalquartier; 1 Schwegler Flachkasten) kompensiert werden. Eine Verletzung oder Tötung sowie eine Störung von Tieren ausgeschlossen. Eine Erfüllung der Verbotstatbestände kann ausgeschlossen werden.

Die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1) Nr. 1-3 werden bei Einhaltung der zulässigen Abriss- und Rodungszeiten während der Wintermonate nicht erfüllt. Die Bauarbeiten sind aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

6. Literatur

HVNL et al. (2012): Artenschutzrechtliche Betrachtungen in Theorie und Praxis; Grundlagen, Hinweise, Lösungsansätze – Teil 1 Vögel NUL 44(8), , 229-237

HVNL et al. (2012): Artenschutzrechtliche Betrachtungen in Theorie und Praxis; Grundlagen, Hinweise, Lösungsansätze – Teil 2 Reptilien und Tagfalter Vögel NUL 44(10), 307-316

Hölzinger, J. et al. (2004): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs, 5. Fassung. Stand, 31.12.2004, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg.

Hölzinger, J. et al. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.1. Singvögel. Eugen Ulmer Verlag 1999

Hölzinger, J. et al. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.2. Singvögel. Eugen Ulmer Verlag. 1999.

Laufer, H. (1999): Rote Liste der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, 3. Fassung, Stand 31.10.1998, Aus: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 73:103-133 (1999).

Laufer, H. et al. (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – 807 Seiten, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart (2007).

Südbeck, P. et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Eigenverlag Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA), Radolfzell. 2005.

Svensson, L. (2011): Der Kosmos Vogelführer. Franck-Kosmos-Verlag Stuttgart. 2011

Trautner, J. et al. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand GmbH, Norderstedt. 2006.